w

3.3 Verkehrs- und Zulassungsregeln

Geltungsbereich
Die nachstehenden Verkehrs- und Zulassungsregeln gelten für die Verkehrsteilnehmer in den nicht-öffentlichen Betriebsbereichen.

Außerdem gelten für die Verkehrsteilnehmer am Verkehrsflughafen Kassel-Calden zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

1. die Flughafen-Benutzungsordnung

2. die einschlägigen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts

3. die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften

4. die Ausweisordnung

Die Verkehrs- und Zulassungsregeln sind in deutscher Sprache veröffentlicht.

Wichtige Telefonnummern

Name	Telefonnummer	Gebäude
Notruf	05674 2153 112	Feuerwehr
Feuerwehr	05674 2153 115	Feuerwehr
Sicherheitsleitstelle	05674 2153 111	Multifunktionsgebäude
Tower (TWR)	05674 2153 375 / 372	Tower / Büro TU Manager
Flughafensicherheit	05674 2153 161	Multifunktionsgebäude
Ausweisdienst	05674 2153 256	Multifunktionsgebäude
Operations	05674 2153 160	Terminal
Verkehrsassistenten Tankdienst	05674 2153 309	GAT
Verkehrsleiter vom Dienst (VvD)	05674 2153 170	Terminal
Technische Dienste	05674 2153 266	Terminal

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Inhalt	Seite
	Geltungsbereich	1
	Wichtige Telefonnummern	2
	Begriffsdefinitionen	6
	Abkürzungen	9
	Flächendefinitionen	10
A	**Verkehrsregeln**	**11**
1	**Verhaltensregeln**	**11**
1.1	Grundregeln	11
1.1.1	Allgemeines	11
1.1.2	Alkohol- und Rauschmittelverbot	12
1.1.3	Geschwindigkeit	12
1.1.4	Parken und Halten	13
1.2	Verhalten bei Notfällen	13
1.3	Sicherheitsbestimmungen	13
1.4	Vorfahrtsregeln	16
1.5	Fahrbereiche	17
1.5.1	Fahrstraßen	17
1.5.2	Rollbereichsstraßen	17
1.5.3	Positionen	18
1.5.4	Rollbahnen	18
1.5.5	Geräteabstellflächen	18
1.5.6	Sperrflächen	18
1.5.7	Sicherheitsstreifen	18
1.6	Beleuchtung	18
1.7	Personenbeförderung und Ladung	19
1.8	Verunreinigungen und Fremdkörper (FOD)	19
1.9	Besondere Wetter- und Straßenverhältnisse	19

1.10	Rollfeld	20
2	**Verkehrszeichen und Markierungen**	**21**
2.1	Vorschriftzeichen	21
2.2	Richtzeichen	22
2.3	Markierungen	22
2.4	Besondere Verkehrszeichen und Markierungen im Rollfeld	24
2.4.1	Verkehrszeichen und Markierungen an Rollhalten	24
2.4.2	Senderschutzzone	25
3	**Sonderrechte**	**26**
4	**Zusätzliche Regeln für Fußgänger auf den Flugbetriebsflächen**	**26**
5	**Verkehrsüberwachung**	**26**
B	**Zulassungsregeln**	**28**
1	**Allgemeines**	**29**
1.1	Allgemeine Regelungen zu Fahrberechtigungen	28
1.2	Allgemeine Regelungen zu Fahrgenehmigungen	29
2	**Besondere Regelungen auf dem Vorfeld**	**30**
2.1	Besondere Reglungen zu Fahrberechtigungen auf den Vorfeldern (Fahrberechtigung „F“/Vorfeldführerschein)	30
2.2	Besondere Regelungen zu Fahrgenehmigung auf dem kommerziellen Vorfeld (Fahrgenehmigung „rot“)	32
3	**Besondere Regelungen im Rollfeld**	**33**
3.1	Besondere Regelungen zu Fahrberechtigungen im Rollfeld (Fahrberechtigung „R“/Rollfeldführerschein)	33

3.2	Besondere Regelungen zu Fahrgenehmigungen im Rollfeld	34
4	**Zusätzliche technische Anforderungen**	35
5	**Überwachung der Zulassungsregeln**	38
	Anhang	40
Anhang I	Notverfahren bei Fahrten im Rollfeld 1 Orientierungsverlust 2 Ausfall des Fahrzeugs 3 Verhalten bei Funkausfall	40
Anhang II	Verhalten in Notfällen	41
Anhang III	Musterplan	43

Begriffsdefinitionen

Anhängelasten:
Zulässige Zahl bzw. Gesamtgewicht von Anhängern hinter Fahrzeugen.

Befeuerung:
Lichter, die der Orientierung von Verkehrsteilnehmern auf den Flugbetriebsflächen dienen.

Bereitstellfläche:
Markierte Fläche zum Abstellen von Abfertigungsgeräten und Ladung für eine Luftfahrzeugabfertigung.

CAT (Category):
Betriebsstufen für den Allwetterflugbetrieb.

CAT I: Landebahnsicht ≥ 550 m und Entscheidungshöhe ≥ 200 ft, Bodensicht 800 m
CAT II: Landebahnsicht ≥ 300 m und Entscheidungshöhe 100 ft – 200 ft
CAT IIIa: Landebahnsicht ≥ 175 m, Entscheidungshöhe 0 - 100 ft
CAT IIIb: Landebahnsicht ≤ 175 m ≥ 50 m, Entscheidungshöhe < 50 m

Einrollbereich:
Vorfeldbereich, der beim Einrollen eines Luftfahrzeugs auf die Position benutzt wird.

Fahrberechtigung:
Die personengebundene Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen in bestimmten Flughafenbereichen.

Fahrer:
Der Begriff „Fahrer“ umfasst die Führer von Fahrzeugen gemäß untenstehender Definition und Fahrradfahrer.

Fahrerlaubnis, amtliche:
Erlaubnis der Verwaltungsbehörde nach FeV zum Führen eines Fahrzeugs (amtlicher Führerschein).

Fahrgenehmigung:
Zulassung für den Betrieb eines bestimmten, dauerhaft am Verkehrsflughafen Kassel-Calden eingesetzten Fahrzeugs. Die Fahrgenehmigung ist nicht übertragbar.

Fahrstraße:
Befestigte und/oder durch weiße, durchgehende Begrenzungslinien gekennzeichnete Straße in den nicht-öffentlichen Betriebsbereichen und auf dem Vorfeld.

Fahrzeug:
Der Begriff „Fahrzeug“ beinhaltet die in den Unfallverhütungsvorschriften definierten Gerätegruppen

- Flurförderzeug nach GUV-V D 27.1 und GUV-V D 27.2
- Bodengerät und sonstige Einrichtungen der Luftfahrt gemäß GUV-V C 10 und
- Fahrzeuge gemäß Definition § 2 GUV-V D 29.

FOD (Foreign Object Debris/Foreign Object Damage):
Fremdkörper auf den Flugbetriebsflächen, die eine Gefahr für Personen und Luftfahrzeuge darstellen und zu erheblichen Schäden führen können.

Geräteabstellflächen:
Markierte Flächen zum Abstellen von Abfertigungsgeräten, die vorübergehend nicht eingesetzt werden.

Leitfahrzeug:
Fahrzeug mit gelbem Rundum-Licht zum Lotsen von Luftfahrzeugen oder Fahrzeugen (Follow-me).

Luftfahrzeug:
Der Begriff „Luftfahrzeug“ umfasst Flugzeuge, Drehflügler (Hubschrauber) sowie Luftsportgeräte, Freiballone und Luftschiffe.

Parkplatz:
Markierte Fläche zum Parken eines Fahrzeugs.

Position:
Fläche zum Abstellen oder Abfertigen eines Luftfahrzeugs.

Positionsbereich:
Durch Markierungen und Bauwerke umgrenzter Bereich einer Position.

Rollbereichsstraße:
Teil einer Fahrstraße, der eine Rollbahn oder eine Leitlinie für Rollverkehr kreuzt und durch besondere Bodenmarkierung gekennzeichnet ist.

Rollbahn:
Eine mit gelber Leitlinie versehene Fläche, die dem Luftfahrzeugrollverkehr dient und wenn erforderlich durch eine rote Linie begrenzt ist.

Fahrberechtigung
Die personengebundene Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen im Geltungsbereich(Fahrberechtigung „F“ auf dem Flughafenausweis).

Rollverkehr:
Luftfahrzeugverkehr am Boden.

Start- und Landebahn:
Eine festgelegte Fläche auf dem Flughafen, die für die Landung und/oder den Start von Luftfahrzeugen hergerichtet ist.

Verkehrsteilnehmer:
Verkehrsteilnehmer sind alle Fahrer von Fahrzeugen, Fahrradfahrer und Fußgänger, die am Verkehr in den nicht-öffentlichen Betriebsbereichen und/oder auf den Flugbetriebsflächen teilnehmen.

Zulassungspflichtige Fahrzeuge:
Zulassungspflichtige Fahrzeuge sind Fahrzeuge, die gemäß § 18 StVZO auf öffentlichen Straßen nicht ohne amtliche Zulassung betrieben werden dürfen.

Zugfahrzeuge:
Fahrzeuge zum Transport von geschleppten Einheiten (Dollies). Zugfahrzeuge umfassen Gepäck- und Frachtschlepper.

Abkürzungen

A-SMGCS	=	Advanced Surface, Movement and Guidance Control System
ACL	=	Anti collition light
CAT	=	Betriebsstufe
CEN	=	Comité Européen de Normalisation (Europäisches Komitee für Normung)
DIN EN	=	Deutsches Institut für Normung e.V./ Europäische Norm
FBO	=	Flughafenbenutzungsordnung
FeV	=	FahrerlaubnisVerordnung
ft	=	Fuß
FOD	=	Foreign Object Debris/ Foreign Object Damage
GGVSEB/ADR	=	Gefahrgut Verordnung Straße und Eisenbahn/ Europäisches Übereinkommen zum Straßen-Gefahrgut-Transport und Binnen-schifffahrt („Accord européen relatif au transport des marchandises dangereuses par route“)
GUV	=	Gesetzliche Unfallversicherung
IATA DGR	=	International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulation
ICAO-TI	=	International Civil Aviation Organisation – Technical Instructions for the safe transportation of dangerous goods
KFZ	=	Kraftfahrzeug
m	=	Meter
MEGC	=	Multi-Element-Gas-Container
mm	=	Millimeter
StVO	=	Straßenverkehrsordnung
StVZO	=	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
TWR	=	Örtliche Flugsicherungsstelle (Tower)
TÜV-HU	=	Technischer Überwachungs-Verein – Hauptuntersuchung
VL	=	Verkehrsleitung
VvD	=	Verkehrsleiter vom Dienst
VZR	=	Verkehrs- und Zulassungsregeln

Flächendefinitionen

Flughafenbereiche
Der Geltungsbereich der VZR umfasst folgende Flughafenbereiche
- nicht-öffentliche Betriebsbereiche
- Flugbetriebsflächen

Betriebsbereiche
Zu den Betriebsbereichen gehören die öffentlichen Betriebsbereiche, die zufahrtskontrollierten Betriebsbereiche, sowie die zufahrts- und zutrittskontrollierten Betriebsbereiche.

Öffentliche Betriebsbereiche
Betriebsbereiche die im Regelfall ohne Passieren einer Kontrollstelle öffentlich zugänglich sind.

Nicht-öffentliche Betriebsbereiche
Zum Betreten bzw. Befahren ist das Passieren einer personell besetzten oder technischen Kontrollstelle erforderlich.

Flugbetriebsflächen
Die Flugbetriebsflächen bestehen aus Vorfeld und Rollfeld.

Vorfeld
Flächen des Flughafens, die für die Aufnahme von Luftfahrzeugen zum Ein- oder Aussteigen von Fluggästen, Ein- oder Ausladen von Post oder Fracht, Be- oder Enttanken, Abstellen oder zur Wartung bestimmt sind.

Zugänge zum Vorfeldbereich werden gemäß § 8 Luftsicherheitsgesetz kontrolliert. Der Zugang zu diesem Bereich erfolgt über personell besetzte Kontrollstellen oder technisch gesicherte Übergänge.

Rollfeld
Zum Rollfeld gehören die Rollbahnen, Start- und Landebahnen sowie die weiteren für Starts und Landungen bestimmten Teile des Flughafens einschließlich der sie umgebenden Schutzstreifen. Das Vorfeld ist nicht Bestandteil des Rollfelds.

A Verkehrsregeln

1 Verhaltensregeln

1.1 Grundregeln

1.1.1 Allgemeines

(1) Zum Betreten bzw. Befahren einzelner Flughafenbereiche bedarf es der Einwilligung der Flughafen GmbH Kassel. Der Zugang zu den nicht-öffentlichen Betriebsbereichen ohne Berechtigung ist verboten. Zur Prüfung der Zugangsberechtigung finden an den Zugängen und Zufahrten zu den nicht-öffentlichen Betriebsbereichen und innerhalb des Verkehrsflughafens Kassel-Calden Ausweiskontrollen statt. Im Übrigen gilt die Ausweisordnung.

(2) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

(3) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass er sich und andere nicht gefährdet, dass eine sichere und zügige Abwicklung des Fahrverkehrs gewährleistet ist und Beeinträchtigungen des Flugbetriebs, insbesondere des Rollverkehrs, vermieden werden.

(4) Bei Fahrten in den nicht-öffentlichen Betriebsbereichen hat sich jeder Fahrer grundsätzlich an die Fahrstraßen zu halten.

(5) Jeder Fahrer hat sich vor Fahrtantritt vom verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs zu überzeugen. Nicht verkehrssichere Fahrzeuge dürfen nicht in Betrieb genommen werden.

(6) Der Einsatz von Fahrzeugen ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Unnötiges Laufen lassen von Motoren ist untersagt.

(7) Während der Fahrt ist das ´**sterile-cab concept**´ umzusetzen. Danach sollten die Fahrer nicht mit nicht unbedingt notwendigen Tätigkeiten beschäftigt sein, die ihre Aufmerksamkeit, ihr Situationsbewusstsein oder ihr Urteilsvermögen beeinträchtigen könnten. Zu diesen Tätigkeiten gehören u.a.:
- das Schreiben von SMS oder anderen short messages mit dem Mobiltelefon oder anderen Geräten
- Telefonate führen oder entgegennehmen
- Musik hören oder Medien nutzen
- Führen von nicht wesentlichen Gesprächen mit anderen Personen, die sich in der Fahrerkabine befinden, oder über das Radio.

Außerdem sollte der Innenraum des Fahrzeugs frei von losen und ablenkenden Gegenständen gehalten werden.

(8) Das Mitführen von Tieren ist auf dem Vorfeld für die Verkehrsluftfahrt grundsätzlich untersagt. Falls in der Allgemeinen Luftfahrt im Einzelfall Kleintiere befördert werden, sind sie in geeigneten Transportbehältnissen zum Lfz. und vom Lfz. zu befördern. Hunde sind anzuleinen.

(9) Kinder und Jugendliche (ausgenommen Auszubildende) dürfen das Vorfeld nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(10) Auf Fußgänger ist zu jeder Zeit besonders zu achten.

1.1.2 Alkohol- und Rauschmittelverbot

(1) Fahrern, die in Ausübung ihres Dienstes in den nicht-öffentlichen Betriebsbereichen mit der Führung eines Fahrzeugs oder Fahrrads betraut werden können, ist der Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln während der Arbeitszeit sowie während eines angemessenen Zeitraums vor Dienstantritt verboten.

(2) Darüber hinaus ist allen Personen, die im Bereich der Flugbetriebsflächen tätig sind, der Konsum von Alkohol sowie anderen berauschenden Mitteln verboten (absolutes Alkohol- und Rauschmittelverbot), was auch für einen angemessenen Zeitraum vor Dienstantritt gilt.

(3) Der Flughafenunternehmer ist jederzeit berechtigt, die vorgenannten Verbote durch Kontrollen (z. B. auf Grundlage des Atem-Analyseverfahrens) zu überprüfen und die betroffenen Personen im Falle eines Verstoßes oder einer Verweigerung der Kontrolle vorübergehend oder auf Dauer aus diesen Bereichen zu verweisen.

1.1.3 Geschwindigkeit

(1) Die Höchstgeschwindigkeit in den nicht-öffentlichen Betriebsbereichen ist grundsätzlich begrenzt:

für Fahrzeuge ohne Anhänger auf 30 km/h	für Fahrzeuge mit Anhängern auf 25 km/h.





(2) Im Positionsbereich ist nur Schrittgeschwindigkeit zulässig, wenn die Position belegt ist.

(3) Auf Fahrwegen innerhalb von Hallen und Räumen ist grundsätzlich nur Schrittgeschwindigkeit zulässig.

1.1.4 Parken und Halten

(1) Halteverbot besteht auf allen Rollbahnen und Rollbereichsstraßen, wenn die angrenzende Position belegt ist, auf den Gehwegen für Fußgänger und auf dem durch Schilder gekennzeichneten Schutzstreifen am Tanklager sowie innenliegend entlang des gesamten Vorfeldzaunes.

(2) In den nicht-öffentlichen Bereichen besteht grundsätzlich Parkverbot. Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden..

(3) Beim Parken von Fahrzeugen muss der seitliche Abstand so breit sein, dass zwischen der äußeren Begrenzung der Beförderungsmittel ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m auf beiden Seiten vorhanden ist.

(4) Im Bereich der Vorfelder sind keine Parkflächen ausgewiesen. Es besteht Parkverbot. Parken ist nur auf den Seitenstreifen der Fahrstraße gegenüber dem Terminal zulässig. Auf dem Vorfeld Allgemeine Luftfahrt ist Parken generell ebenfalls nicht zulässig. Auch hier sind keine Parkflächen ausgewiesen.

(5) Während der Abfertigung benutzte selbstfahrende oder geschobene bzw. gezogene Geräte sind unmittelbar nach dem Stillstand gegen Wegrollen zu sichern. Zur Abfertigung verwendete Geräte sind nach dem Gebrauch in die Bereitstellfläche zu verbringen und dort gegen Wegrollen gesichert abzustellen

1.2 Verhalten bei Unfällen

(1) Sämtliche Unfälle, Schadensfälle und Sachbeschädigungen sind sofort dem Verkehrsleiter vom Dienst (VvD), Tel. 05674 2153 170 zu melden. Die Unfall- bzw. Schadensstelle ist abzusichern.

(2) Die Unfall- und Schadensbeteiligten sowie Zeugen müssen bis zum Eintreffen des VvD an der Unfall- oder Schadensstelle verbleiben. Ist den Zeugen ein Verbleiben an der Unfall- oder Schadensstelle wegen der Erledigung dringender anderer Aufgaben nicht möglich, so haben sie sich unmittelbar nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes beim

Verkehrsleiter vom Dienst (VvD), Tel. 05674 2153 170

zu melden. Sie müssen ihre Personalien an der Unfall- oder Schadensstelle hinterlassen, soweit diese von Personen an der Unfall- oder Schadensstelle entgegen genommen werden können.

1.3 Sicherheitsbestimmungen

(1) Auf den Flugbetriebsflächen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer und offenem Licht – auch im Fahrzeug – untersagt.

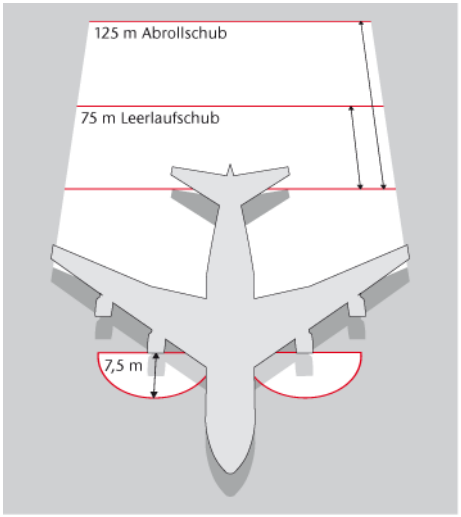
(2) Vorhandene Sicherheitsgurte sind anzulegen.
(3) Für Personen auf den Flugbetriebsflächen besteht die Verpflichtung, Warnbekleidung (bspw. Warnwesten) nach DIN EN 471 zu tragen.

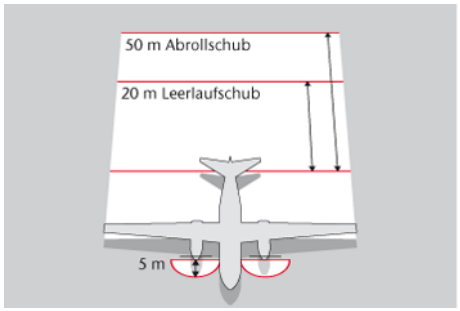
(4) Bei Annäherung eines rollenden Luftfahrzeuges bis auf 200m darf die Rollbahn nicht mehr überquert werden. Vor dem Vorschriftszeichen „Stopp bei Rollverkehr“ ist anzuhalten und dem Luftfahrzeug Vorfahrt zu gewähren.

(5) Vor laufenden Triebwerken stehender Luftfahrzeuge mit Propeller-Triebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m, bei Luftfahrzeugen mit Strahl-Triebwerken von mindestens 7,5 m einzuhalten.

(6) Hinter stehenden Luftfahrzeugen mit laufenden Propeller-Triebwerken (Leerlaufschub) ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 20 m, bei Luftfahrzeugen mit Strahl-Triebwerken von mindestens 50 m, bei Großraumflugzeugen von mindestens 75 m einzuhalten.

(7) Hinter mit Eigenkraft rollenden oder anrollenden Luftfahrzeugen (Abrollschub) mit Propeller-Triebwerken ist ein Sicherheitsabstand von 50 m, bei Luftfahrzeugen mit Strahl-Triebwerken von 125 m einzuhalten (diese Werte beziehen sich auf den Bereich hinter dem Luftfahrzeug, die Breite entspricht mindestens der Spannweite des Luftfahrzeugs).

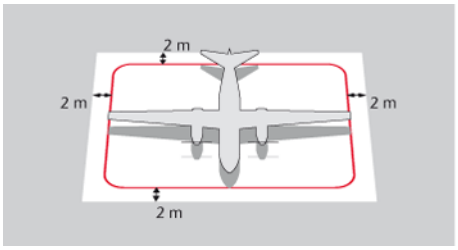




(8) Der Drehbereich von Propellern darf zu keiner Zeit betreten oder durchfahren werden.

(9) Die Sicherheitszone um ein abgestelltes Luftfahrzeug wird von einer gedachten Linie begrenzt, die in einem Abstand von mindestens 2 m von Tragflächenspitze, Bug und Heck um das Luftfahrzeug verläuft. In diesem Bereich dürfen nur Fahrzeuge abgestellt werden,

die zur Abfertigung und technischen Wartung eine Anbindung an das Luftfahrzeug erfordern. Andere Fahrzeuge sind außerhalb der Sicherheitszone abzustellen. Bei starkem Bodenwind sind zur Abfertigung nicht unmittelbar benötigte Geräte und Fahrzeuge außerhalb der Sicherheitszone aufzustellen und zu sichern.



(10) Die Betankung von Abfertigungsgerät ist innerhalb der Sicherheitszone verboten.

(11) Während der Betankung von Luftfahrzeugen sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Während des Betankens und Enttankens von Luftfahrzeugen dürfen in explosionsgefährdeten Bereichen (8 m Durchmesser um die Tankentlüftungsöffnungen) Fahrzeuge nur verkehren, soweit dies zur Versorgung der Luftfahrzeuge erforderlich ist. Der Aufenthalt von Personen und das Abstellen von Fracht und Fahrzeugen sind in diesen Bereichen nicht erlaubt. Desgleichen sind Tätigkeiten, bei denen Funken entstehen können, untersagt. Ein Fluchtweg für das Tankfahrzeug ist unbedingt freizuhalten.

(12) Bei Austritt von Kraftstoff sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Bei Kraftstoffauslauf ist ein Sicherheitsabstand von 15 m zu beachten und die Feuerwehr, Tel. 05674 2153 115, unverzüglich zu benachrichtigen.

(13) Während des Anlassvorganges dürfen sich nach Abziehen der Fluggasttreppen keine Fahrzeuge im Bereich der Notausstiege befinden, um im Notfall ein ungehindertes Ausfahren der Notrutsche zu gewährleisten. Dies gilt auch bei Betankung mit Fluggästen an Bord.

(14) Am Boden liegende Kabel und Schläuche dürfen nicht überfahren werden.

(15) Rückwärtsfahren und Zurücksetzen von Fahrzeugen ist nur gestattet, wenn die örtlichen Gegebenheiten das Vorwärtsfahren nicht zulassen. Der Fahrer hat sich beim Rückwärtsfahren davon zu überzeugen, dass sein Fahrweg hindernisfrei ist. Ist seine Sicht nach hinten durch die Bauart, Beladung des Fahrzeugs oder durch andere Umstände versperrt oder erschwert, so hat er sich einweisen zu lassen. Jeder in den nicht-öffentlichen Betriebsbereichen tätige Unternehmer hat seine Mitarbeiter auf technische und betriebliche Besonderheiten der eingesetzten Fahrzeuge hinzuweisen.

(16) Das Abfertigungsgerät darf erst dann an das Flugzeug gebracht werden, wenn das Fahrwerk durch Bremsklötze gesichert und das ACL/Beacon ausgeschaltet ist.

(17) Das Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen oder das Arbeiten hinter Fahrzeugen, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur rückwärts ausfahren können, ist verboten. Kann dies in Ausnahmefällen nicht eingehalten werden, ist der Fahrer zu verständigen.

(18) Unter Luftfahrzeugen und Flugzeugtragflächen darf grundsätzlich nicht gefahren und gehalten werden. Es ist nur dann gestattet, wenn es zur Abfertigung am Luftfahrzeug unerlässlich ist. Es ist mit der geringst möglichen Geschwindigkeit und unter Beachtung von Höhenbeschränkungen zu fahren. Ist die Sicht des Fahrers behindert, hat er sich auch beim Vorwärtsfahren einweisen zu lassen.

(19) Es ist auf Beschränkungen der Durchfahrtshöhe zu achten.

(20) Die Benutzung von Reifen, deren Laufflächen mit Metall versehen sind, ist grundsätzlich nicht zugelassen. Die Benutzung von Anfahrhilfen aus Metall, z. B. Schneeketten, bedarf der Zustimmung der Verkehrsleitung.

(21) Im Bereich der blauen Leitlinien für Fußgänger sowie im Bereich der Positionen ist besonders auf Fußgänger zu achten.

(22) In dem durch Schilder gekennzeichneten Schutzstreifen am Tanklager besteht absolutes Halteverbot, Rauchverbot, sowie das Verbot von offenem Feuer und offenem Licht.

(23) Für gefährliche Güter gelten die besonderen Bestimmungen gem. Anhang II.

1.4 Vorfahrtsregeln

Für die Vorfahrt gilt die folgende Rangfolge:

- Rollende, schwebende oder geschleppte Luftfahrzeuge einschließlich ihrer Schlepp- und Leitfahrzeuge (Follow-me) haben immer Vorrang.

- Fahrzeuge mit eingeschaltetem blauem Rundum-Licht zusammen mit Einsatzhorn.
- Fahrzeuge der Verkehrsleitung mit eingeschaltetem gelbem Rundum-Licht, sowie Leitfahrzeuge (Follow-me) mit eingeschaltetem gelbem Rundum-Licht
- Winterdienstfahrzeuge mit eingeschaltetem gelbem Rundum-Licht.

- Fahrzeuge auf Fahrstraßen und Rollbereichsstraßen gegenüber dem Verkehr aus angrenzenden Flächen.
- Im gesamten Geltungsbereich gilt der Grundsatz „rechts vor links“, sofern die Vorfahrt nicht durch Verkehrszeichen anders geregelt ist.

1.5 Fahrbereiche

1.5.1 Fahrstraßen

(1) Fahrstraßen dienen der Benutzung durch den Verkehr und sind befestigt und/oder durch durchgehende weiße Begrenzungslinien und eine unterbrochene weiße Mittellinie markiert.

(2) Sie sind grundsätzlich zu benutzen.

(3) Liegt ein Fahrziel abseits von Fahrstraßen (Positionen, Geräteabstellflächen etc.), ist solange wie möglich die markierte Fahrstraße zu benutzen. Die durchgehende Straßenbegrenzungslinie (im Gegensatz zur durchgehenden Mittellinie) darf dann bei entsprechender Vorsicht überquert werden. Bei der Rückfahrt zur Fahrstraße ist der kürzeste Weg zu wählen. Es ist grundsätzlich verboten, Fahrstraßen in Richtung Rollfeld zu verlassen.

(4) Auf überbauten Fahrstraßen besteht Überholverbot, auch wenn die Mittellinie unterbrochen markiert ist.

1.5.2 Rollbereichsstraßen

(1) Rollbereichsstraßen sind Fahrstraßen, die Rollbahnen oder Leitlinien für Rollverkehr kreuzen. Sie sind durch eine versetzt gestrichelte weiße Fahrbahnbegrenzung gekennzeichnet. Zusätzlich können sie durch das Vorschriftszeichen „Stop bei Rollverkehr“ gekennzeichnet sein.

(2) Sie dürfen nur befahren werden, wenn dabei der Luftfahrzeugrollverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Sie sind mit erhöhter Aufmerksamkeit zu befahren und bei der Annäherung von Luftfahrzeugen vollständig zu räumen.

1.5.3 Positionen

(1) Der Positionsbereich wird begrenzt durch Abfertigungsgebäude, Windschutzzäune, Fahrstraßen, Rollbereichsstraßen, Bereitstellflächen und rote Begrenzungslinien zu Rollbahnen. Die Markierungen im Positionsbereich sind unbedingt zu beachten.

(2) Das Befahren des Positionsbereichs ist grundsätzlich nur zu Abfertigungszwecken erlaubt. Auch das Ein- und Ausrollen auf benachbarten und gegenüberliegenden Positionen ist zu beachten.

(3) Besondere Vorsicht ist beim Ein- und Ausrollen von Luftfahrzeugen auf den Positionen geboten.

(4) Auf Positionen ist besondere Vorsicht beim Heranfahren an Luftfahrzeuge geboten.

1.5.4 Rollbahnen

(1) Rollbahnen dienen dem Luftfahrzeugrollverkehr. Sie sind mit einer gelben Leitlinie versehen. Eine durchgehende oder unterbrochene rote Linie trennt Positionen und Fahrstraßen von den Rollbahnen.

(2) Das Betreten und Befahren von Rollbahnen ist grundsätzlich unzulässig. Ihre Überquerung ist nur auf den Rollbereichsstraßen erlaubt.

(3) Muss aus dienstlichen Gründen eine Rollbahn befahren oder betreten werden, so ist sie sofort wieder zu verlassen, wenn sich ein Luftfahrzeug nähert.

1.5.5 Geräteabstellflächen

Geräteabstellflächen dienen zum Abstellen von Abfertigungsgeräten, die vorübergehend nicht eingesetzt werden. Sie sind durch weiße Linien und/oder Windschutzzäune und Bauwerke begrenzt.

1.5.6 Sperrflächen

Sperrflächen dienen z.B. der Verkehrsflusssteuerung und zur Freihaltung der Sicht. Sie sind weiß schraffiert und dürfen grundsätzlich nicht befahren werden. Auf Sperrflächen besteht Halteverbot, sie sind von abgestelltem Abfertigungsgerät und sonstigen Hindernissen freizuhalten. Sperrflächen sind zur Zeit noch nicht eingerichtet.

1.5.7 Sicherheitsstreifen

Sicherheitsstreifen befinden sich – soweit vorhanden – neben der Fahrstraße, sie sind durch die Seitenbegrenzung zur Fahrstraße und eine weiße durchgezogene Markierung begrenzt. Sie dürfen befahren werden. Sie dienen dazu, überbreitem Fahrzeugverkehr (z. B. Flugzeugschlepper) einen zusätzlichen Sicherheitsraum zu verschaffen. Auf Sicherheitsstreifen besteht Parkverbot.

1.6 Beleuchtung

Beim Fahren auf den Flugbetriebsflächen ist das Abblendlicht einzuschalten.

1.7 Personenbeförderung und Ladung

(1) Personen dürfen nur mit dazu zugelassenen Fahrzeugen und auf dafür vorgesehenen Sitz- oder Stehplätzen befördert werden.

(2) Ladung ist verkehrssicher zu laden und gegen Herabfallen zu sichern. Der Fahrer hat sich vor Fahrtantritt von der ordnungsgemäßen Sicherung der Ladung und der Anhängeeinrichtungen zu überzeugen.

(3) Die zulässigen Anhängelasten dürfen nicht überschritten werden.

1.8 Verunreinigungen und Fremdkörper (FOD)

(1) In den nicht-öffentlichen Betriebsbereichen sind Unrat und Abfall in den dafür vorgehaltenen Müllbehältern zu deponieren. Verunreinigungen von Flughafenanlagen und verkehrsbehindernde Zustände sind von den Verursachern unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Ist dies nicht sofort möglich, so sind Absicherungsmaßnahmen zu ergreifen und der

Verkehrsleiter vom Dienst (VvD), Tel. 05674 2153 170

zu verständigen.

(2) Auf den Flugbetriebsflächen dürfen zudem keine Fremdkörper (FOD) liegen, da sie eine Gefahr für Personen und Luftfahrzeuge darstellen und zu erheblichen Schäden führen können. Der Verursacher ist zur Beseitigung verpflichtet. Unabhängig davon sind alle Verkehrsteilnehmer auf den Flugbetriebsflächen zur Beseitigung verpflichtet. Sofern dies unmöglich oder aufgrund der Beachtung der Absätze A 1.1.1(4) und A 1.5.4(2) verboten ist, ist unverzüglich der

Verkehrsleiter vom Dienst (VvD), Tel. 05674 2153 170

zu verständigen.

(3) Der Positionsbereich ist nach Beendigung der Luftfahrzeugabfertigung unverzüglich von Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Hindernissen zu räumen. Dies betrifft nicht Geräteabstellflächen.

1.9 Besondere Wetter- und Straßenverhältnisse

(1) Bei Dunkelheit, bei schlechten Wetter- und Straßenverhältnissen und insbesondere bei CAT III-Wetterbedingungen ist besondere Vorsicht geboten. Geschwindigkeit und Fahrweise sind den Bedingungen anzupassen.

(2) Die Anforderung zur Bereitstellung der bodenseitigen Voraussetzungen für den Allwetterflugbetrieb nach CAT II/III erfolgt durch den TWR. Der VvD hat dann dafür zu sorgen, dass seitens des Flughafenbetreibers die bodenseitigen Voraussetzungen für den Allwetterflugbe-

trieb hergestellt werden und der Vollzug dem TWR gemeldet wird. Hinweise auf die Anwendung von CAT II/III-Wetterbedingungen werden telefonisch oder über Betriebsfunk durch die Verkehrsleitung verbreitet. Es werden informiert:
- Flughafensicherheit Tor 1
- Feuerwehr
- GAT
- Technik, Bodenverkehrsdienste und Tank- und Hallendienste

Bei Rücknahme der Allwetterflugbedingungen werden diese Stellen ebenfalls informiert
(3) Der VvD ist dafür verantwortlich, dass entsprechende visuelle Informationen (z.Zt. Hinweisschilder CAT II/III) aktiviert bzw. deaktiviert werden.

(4) Fahrten, die zu Abfertigungs- und Wartungszwecken nicht unbedingt erforderlich sind, dürfen bei CAT III-Wetterbedingungen auf dem Vorfeld nicht durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Fahrten treffen die jeweils Verantwortlichen der dort tätigen Unternehmen (z. B. Einsatzleitung).

(5) Bei CAT III-Wetterbedingungen werden geschleppte Luftfahrzeuge im Vorfeldbereich grundsätzlich von Leitfahrzeugen (Follow-me) geführt, damit die Schleppzüge frühzeitig erkennbar sind. Bei Sichtweiten unter 200 m ist das Überqueren von Rollbahnen verboten, wenn auf der Leitlinie ein Leitfahrzeug (Follow-me) mit eingeschaltetem Rundum-Licht sichtbar wird.

(6) Bei Unwetter entscheiden die jeweils Verantwortlichen der auf dem Vorfeld tätigen Unternehmen, ob eine Abfertigung bzw. die Fahrtätigkeit durchgeführt werden kann.

1.10 Rollfeld

(1) Das Rollfeld dient dem Flugbetrieb. Betreten und Befahren des Rollfeldes sind grundsätzlich verboten. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge mit Sondergenehmigung. Fahrten auf dem Rollfeld sind vorab vom VvD genehmigen zu lassen. Unmittelbar vor Erreichen der Zuständigkeitsgrenze ist darüber hinaus eine Fahrgenehmigung durch den TWR einzuholen. Den Weisungen des TWR ist Folge zu leisten. Es ist ständige Hörbereitschaft auf dem Betriebsfunk mit dem TWR zu halten.

(2) Zweiräder sind auf dem Rollfeld nicht zugelassen.

(3) Beim Befahren des Rollfeldes sind alle Fahrer verpflichtet, den Rollfeldplan mit den entsprechenden Sicherheitshinweisen mitzuführen. Der Fahrer muss gewährleisten, dass ein Rollfeldplan im Fahrzeug vorhanden ist. Dieser ist beim VvD erhältlich.

2 Verkehrszeichen und Markierungen
(so weit nicht in der StVO enthalten)

2.1 Vorschriftzeichen
(1) Können wegen räumlich beengter Verhältnisse keine Verkehrsschilder aufgestellt werden, gelten gleichwertig die auf der Fahrbahn aufgemalten Schilder. Bei schlechten Straßenverhältnissen (z. B. witterungsbedingt) ist deshalb besondere Vorsicht geboten.

(2) Stopp bei Rollverkehr, wenn kreuzendes Luftfahrzeug sich auf 200 m nähert. Dieses Verkehrszeichen tritt in Verbindung mit einem weißen Haltebalken oder einer roten Linie auf.



(3) Rauchen und offenes Feuer verboten.





(4) CAT III-Schilder befinden sich an allen Zufahrten zu den Flugbetriebsflächen. Wenn die Leuchtschrift eingeschaltet ist, sind Verhaltensregeln nach CAT III-Wetterbedingungen anzuwenden.



2.2 Richtzeichen

(1) Positionsbezeichnung:
Bodenkennzeichen im Einrollbereich der Positionen in die Rollleitlinie integriert
Grund: gelb, schwarzer Rahmen
Schrift: schwarz

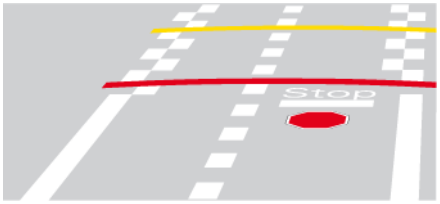


2.3 Markierungen

(1) Fahrstraßen:
Durchgehende weiße Begrenzungslinien, unterbrochene weiße Mittellinie.

(2) Sicherheitsstreifen:
Weiße durchgezogene Markierung neben der Fahrstraße.

(3) Rollbereichsstraßen:
Versetzt gestrichelte weiße Linien, unterbrochene weiße Mittellinie.



(4) Abgrenzung der Rollbahnen:
Durchgehende rote Linie. Diese Linie darf grundsätzlich nur auf markierten Rollbereichsstraßen überquert werden.



(5) Bereitstellflächen:

- Ohne Beschränkung: Durchgehende rot-weiße Linie, weiße Seite liegt in der Bereitstellfläche.



(6) Leitlinie für Rollverkehr:

(7) Eine beispielhafte Anwendung der im Abschnitt A 2.3 dargestellten Markierungen befindet sich im Anhang II.

2.4 Besondere Verkehrszeichen und Markierungen im Rollfeld

Die besonderen Verkehrszeichen und Markierungen im Rollfeld geben den Luftfahrzeugführern und Fahrern mit Sondergenehmigung Anweisungen, die einzuhalten sind, sofern nicht anderslautende Anweisungen durch den VvD oder die Flugplatzkontrolle (TWR) erteilt werden.

2.4.1 Verkehrszeichen und Markierungen an Rollhalten

(1) Rollhalte sind durch Markierungen gekennzeichnet und können durch besondere Verkehrszeichen, Befeuerung oder weitere Markierungen zusätzlich kenntlich gemacht werden. Die für die unterschiedlichen Betriebsstufen (CAT I bzw. CAT II/III) geltenden Rollhalte dürfen jeweils nur mit Genehmigung der Flugplatzkontrolle (TWR) überrollt bzw. überfahren werden.

(2) CAT I-Rollhalt:
Dieser Rollhalt ist verbindlich bei CAT I-Wetterbedingungen.

Markierung: Zwei durchgezogene gelbe Linien und zwei unterbrochene gelbe Linien auf schwarzem Grund. Die unterbrochenen Linien liegen auf der Seite zur jeweiligen Start-/Landebahn bzw. auf der Seite zur verlängerten Start-/Landebahnachse.

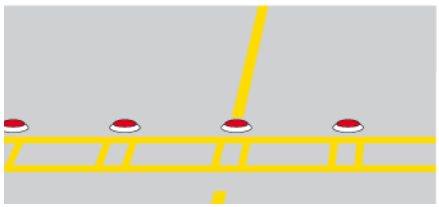
Verkehrszeichen: Weiße Schrift auf rotem Grund
Vor Start-/Landebahn:



Vor Start-/Landebahnkopf:



(3) CAT II/III-Rollhalt:
Dieser Rollhalt ist verbindlich bei CAT II/III-Wetterbedingungen.



Markierung: Gelbe „Leiter“ auf schwarzem Grund. Rote Unterflurbefeuerung liegt auf der Seite zur jeweiligen Start-/ Landebahn bzw. auf der Seite zur verlängerten Start-/Landebahnachse.

Verkehrszeichen und/oder Markierung: Weiße Schrift auf rotem Grund



(4) Runway Guard Lights:
Lichtsignalanlage zur zusätzlichen Markierung des CAT I Rollhalts vor der Start-/Landebahn. Runway Guard Lights stehen an allen Rollbahnen, die zur Start- und/oder Landebahn führen.



Konfiguration A: jeweils ein Paar gelb blinkender Feuer links und rechts des CAT I Rollhalts.

2.4.2 Senderschutzzone

Senderschutzzonen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Flugplatzkontrolle (TWR) befahren oder betreten werden. Sie sind durch weiße Leitpfosten gekennzeichnet. Zusätzlich weist ein Vorschriftszeichen mit roter Schrift auf weißem Grund und schwarzem Piktogramm auf den Richtungsverlauf der Schutzzone hin.



3 Sonderrechte

(1) Flughafen-Feuerwehren, Verkehrsleitung, behördliche Luftaufsicht, Follow-me (einschließlich gelotster Fahrzeuge), Airport Security, Winterdienst und in § 35 StVO genannte Behörden und Organisationen im Einsatz sind von den unter Abschnitt A 1.1.1 (4) und A 1.1.3 (1) (Straßenpflicht + Höchstgeschwindigkeiten) genannten Grundregeln befreit.

(2) Im Bereich dieser Fahrzeuge ist besondere Vorsicht geboten. Das Befahren des Rollfeldes ist auch für diese Fahrzeuge nur nach vorheriger Genehmigung durch die Flugplatzkontrolle (TWR) erlaubt. Der Rollverkehr hat auch vor diesen Fahrzeugen Vorrang.

4 Zusätzliche Regeln für Fußgänger auf den Flugbetriebsflächen

(1) Fußgänger müssen – soweit vorhanden – die Gehwege benutzen.

(2) Bei Fahrstraßen und Rollbereichsstraßen ohne Gehwege ist etwa 1 m neben der Straßenbegrenzung – außerhalb der Fahrbahn – entgegengesetzt zur Fahrverkehrsrichtung hintereinander zu gehen. Muss wegen der örtlichen Verhältnisse die Fahrbahn benutzt werden, so ist unmittelbar neben der Straßenbegrenzung zu gehen.

(3) Wegen der Gefahr von Funkenbildung ist die Benutzung metallbeschlagener Schuhe auf den Flugbetriebsflächen untersagt.

(4) Wenn zum Erreichen eines Zieles für Fußgänger ein durch eine blaue, unterbrochene Linie markierter Weg vorgeschrieben ist, haben sich die Fußgänger daran zu halten. Auf den Vorrang von Fahrzeug- und Rollverkehr ist dabei zu achten.

5 Verkehrsüberwachung

(1) Für die Überwachung der Einhaltung der Verkehrsregeln in den nicht-öffentlichen Betriebsbereichen des Verkehrsflughafens Kassel-Calden ist die Verkehrsleitung zuständig. Sie ist befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Kontrollen von Personen und Fahrzeugen durchzuführen.

(2) Zusätzlich ist die Airport Security für die Überwachung zuständig und befugt, im Rahmen ihrer Aufgaben/Kontrollen von Personen und Fahrzeugen durchzuführen.

(3) Den Anweisungen der Vertreter der Flughafen GmbH Kassel ist Folge zu leisten. Den Anordnungen von Personen mit hoheitsrechtlichen Aufgaben ist Folge zu leisten, soweit diese im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit handeln.

(4) Bei Verstößen gegen die Verkehrsregeln sind die Vertreter der Flughafen GmbH Kassel befugt, den betroffenen Personen schriftliche Verkehrshinweise zu erteilen und die entsprechende Organisationseinheit oder das Unternehmen darüber zu informieren.

(5) Bei wiederholten Verkehrshinweisen kann die Flughafen GmbH Kassel verlangen, dass der Halter den Fahrer bei der Flughafen GmbH Kassel gegen Kostenerstattung nachschulen lässt oder ihn als Fahrer ablöst.

(6) Die Vertreter der Flughafen GmbH Kassel sind im Einzelfall befugt, Fahrer, deren Verkehrsverhalten zu einer Gefährdung führen kann oder bereits geführt hat (z. B. Alkoholeinfluss), an der Weiterfahrt zu hindern und aus den Bereichen zu verweisen.

(7) Bei groben Verstößen gegen die Verkehrsregeln können die Vertreter der Flughafen GmbH Kassel die Fahrberechtigung der betroffenen Person sicherstellen und weitere Maßnahmen einleiten.

(8) Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter bzw. Fahrer entfernt werden.

(9) Im Falle schuldhafter Verstöße sind der Flughafen GmbH Kassel die hierdurch entstehenden Verwaltungskosten vom Verursacher zu erstatten. Die Erhebung weitergehender Schadenersatzansprüche wird davon nicht berührt.

(10) Darüber hinaus behält sich die Flughafen GmbH Kassel das Recht vor, entsprechend den Bestimmungen der Flughafen-Benutzungsordnung und der Ausweisordnung die Einwilligung zum Betreten und Befahren der nicht-öffentlichen Betriebsbereiche zu widerrufen.

(11) § 29 LuftVG bleibt von den vorstehend genannten Regelungen unberührt.

B Zulassungsregeln

1 Allgemeines

1.1 Allgemeine Regelungen zu Fahrberechtigungen

(1) Zum Befahren einzelner Flughafenbereiche bedarf es der vorherigen Genehmigung durch die Flughafen GmbH Kassel (Fahrberechtigung).

(2) Jeder Fahrer bedarf einer amtlichen Fahrerlaubnis. Fahrer müssen mit den Verkehrsverhältnissen für die beantragten Bereiche (insbesondere Vorfeld bzw. Vorfeld und Rollfeld) vertraut sein, müssen die einschlägigen Bestimmungen der Flughafen-Benutzungsordnung (FBO), die einschlägigen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften für Sondergeräte und die Verkehrsregeln der Flughafen GmbH Kassel kennen und am geführten Fahrzeug ausgebildet sein.

(3) Der vorläufige oder endgültige Entzug der amtlichen Fahrerlaubnis ist durch die entsprechende Organisationseinheit oder das Unternehmen der Ausweisstelle der Flughafen GmbH Kassel zu melden. Die Flughafen GmbH Kassel behält sich das Recht zur Überprüfung des Besitzes der amtlichen Fahrerlaubnis vor.

(4) Für Spezialfahrzeuge ist eine besondere Einweisung erforderlich. Die entsprechende Organisationseinheit oder das Unternehmen stellt sicher, dass nur Mitarbeiter auf Spezialfahrzeugen eingesetzt werden, die eine entsprechende Unterweisung erhalten haben und diese gegenüber den berechtigten Mitarbeitern der FGK nachgewiesen werden kann.

(5) Führer von Fahrzeugen, mit denen gefährliche Güter befördert werden und für die keine Ausnahme von der Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn einschlägig ist, müssen im Besitz einer Bescheinigung sein, die von der zuständigen Behörde oder einer von dieser Behörde anerkannten Stelle ausgestellt wurde und mit der bescheinigt wird, dass die Fahrzeugführer an einer Schulung teilgenommen und eine Prüfung über die besonderen Anforderungen bestanden haben. Das gilt insbesondere für Führer von Fahrzeugen, mit denen gefährliche Güter in festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks mit einem Fassungsraum von mehr als 1.000 Litern befördert werden. Führer von Batterie-Fahrzeugen mit einem Gesamtfassungsraum von mehr als 1.000 Litern und Führer von Fahrzeugen, mit denen gefährliche Güter in Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder Multi-Element-Gas-Container (MEGC) mit einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 3.000 Litern auf einer Beförderungseinheit befördert werden, müssen an einem Aufbaukurs für die Beförderung in Tanks teilgenommen haben. Jeweils nach fünf Jahren muss der Fahrzeugführer durch entsprechende Eintragungen der zuständigen Behörde oder einer von dieser Behörde anerkannten Stelle in seiner Bescheinigung nachweisen können, dass er innerhalb des letzten Jahres vor Ablauf der Gültigkeit seiner Bescheinigung eine Auffrischungsschulung besucht und die entsprechende Prüfung bestanden hat.

(6) Es dürfen nur solche Personen gefährliche Güter, die für den Lufttransport bestimmt sind, verladen bzw. umschlagen, die über einen gültigen Schulungsnachweis für die entsprechende Personalkategorie gemäß ICAO-TI / IATA DGR verfügen.

(7) Durch das Ausstellen von Fahrberechtigungen übernimmt die Flughafen GmbH Kassel keinerlei Verantwortlichkeit.

1.2 Allgemeine Regelungen zu Fahrgenehmigungen

(1) Für das Betreiben eines motorgetriebenen, selbstfahrenden Fahrzeugs in den nicht-öffentlichen Betriebsbereichen und auf den Flugbetriebsflächen des Verkehrsflughafens Kassel-Calden ist die vorherige Genehmigung durch die Flughafen GmbH Kassel erforderlich (Fahrgenehmigung).

(2) Fahrgenehmigungen können erteilt werden für

a) das Vorfeld für die Allgemeine Luftfahrt und den Heliport (blau)
b) das Vorfeld für die kommerzielle Luftfahrt (rot)
   - schließt das Vorfeld Allgemeine Luftfahrt und Heliport ein
c) Rollbahnsystem (gelb)
   - schließt die Vorfelder Allgemeine und Kommerzielle Luftfahrt und Heliport ein

Der Ausweisdienst der Flughafen GmbH Kassel hält alle hierzu erforderlichen Vordrucke vorrätig.

(3) Fahrgenehmigungen werden befristet erteilt. Die Befristung richtet sich in der Regel nach der vom Antragsteller nachgewiesenen erforderlichen Tätigkeitsdauer und/oder nach dem Ablauf der Gültigkeit der letzten TÜV-HU (amtlich zugelassene Fahrzeuge) bzw. der technischen Überprüfung durch eine andere nach § 29 Abs. 1 StVZO anerkannten Stelle (nicht amtlich zugelassene Fahrzeuge). Fahrzeuge, die außerhalb Deutschlands zugelassen sind, haben eine gleichwertige technische Überprüfung nachzuweisen.

(4) Nach Vorlage des Nachweises der TÜV-HU (amtlich zugelassene Fahrzeuge) bzw. – soweit erforderlich – der technischen Überprüfung (nicht amtlich zugelassene oder außerhalb Deutschlands zugelassene Fahrzeuge) kann der Ausweisdienst der Flughafen GmbH Kassel die Fahrgenehmigung ausstellen mit Angaben über:

- Antragstellende Firma
- Gültigkeitsbereich
- Gültigkeitsdauer
- Fahrzeughalter
- Fahrzeug
- Evtl. Auflagen

(5) Die nach dem jeweils gültigen Leistungsverzeichnis der Flughafen GmbH Kassel anfallenden Kosten werden in Rechnung gestellt.

(6) Fahrgenehmigungen berechtigen nicht zum Parken, bei Bedarf muss ein Parkplatz gesondert angemietet werden (siehe besondere Regelungen unter B2.2(5)).

(7) Fahrgenehmigungen sind von außen gut sichtbar im verschlossenen Fahrzeug anzubringen. Ist das Fahrzeug nicht verschließbar, hat der Fahrer die Fahrgenehmigung mit sich zu führen.

(8) Betriebsfahrzeuge der Flughafen GmbH Kassel, die keine Verkehrszulassung haben, haben ebenfalls eine Fahrgenehmigung mitzuführen. Die Fahrgenehmigung ist von außen gut sichtbar anzubringen. Der zugelassene Fahrbereich ist, analog zu den in der Ausweisordnung veröffentlichten Ausweisen, farblich markiert und demzufolge auch von weitem gut sichtbar. Dabei bedeutet:

gelb: Zulassung des Fahrzeugs für das Rollfeld sowie die übrigen Betriebsbereiche einschließlich Flugbetriebsfläche Süd
rot: Zulassung des Fahrzeugs für die Vorfelder und die Betriebsstraßen einschließlich Flughafenrandstraße sowie die Flugbetriebsfläche Süd
blau: Zulassung für das Vorfeld Allgemeine Luftfahrt und die Flugbetriebsfläche Süd

Die Fahrgenehmigung für Betriebsfahrzeuge wird ausschließlich durch die Ausweisstelle auf fälschungssicherem DIN A 4 Papier ausgegeben und ist dort registriert. Jede Fahrgenehmigung beinhaltet eine Ausweisnummer, den Fahrzeughersteller und -typ sowie die Fahrgestellnummer und ist auf 5 Jahre befristet. Jeder Fahrer hat sich vor Antritt der Fahrt davon zu überzeugen, dass die Fahrgenehmigung vorliegt. Ist das nicht der Fall, ist dies unverzüglich bei der Ausweisstelle anzuzeigen.

(9) Fahrgenehmigungen beinhalten nicht die Genehmigung zur gewerblichen Betätigung.

2. Besondere Regelungen auf dem Vorfeld

Zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen gemäß Abschnitt B1 sind auf dem Vorfeld nachfolgende besondere Regelungen einzuhalten.

2.1 Besondere Regelungen zu Fahrberechtigungen auf den Vorfeldern (Fahrberechtigung „F“/ Vorfeldführerschein)

(1) Zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen zum Führen von Fahrzeugen ist zum Befahren des Vorfelds die Fahrberechtigung „F“, sowie beim Führen von amtlich zugelassenen Fahrzeugen die amtliche Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse Voraussetzung. Beim Befahren des Vorfelds mit einem nicht amtlich zugelassenen Fahrzeug ist neben der Fahrberechtigung „F“ eine grundsätzliche Eignung (d. h. ein Mindestalter von

18 Jahren und ein gültiger Führerschein – mindestens der Klasse B) Voraussetzung.

(2) Die Fahrberechtigung „F“ für das „kommerzielle Vorfeld“ setzt eine erfolgreich abgeschlossene Fahrerausbildung „Vorfeld“ voraus.

(3) Voraussetzung für die Anmeldung zur Fahrerausbildung „kommerzielles Vorfeld“ ist die Berechtigung zum Betreten des kommerziellen Vorfeldes und der Besitz einer amtlichen Fahrerlaubnis.

(4) Die Fahrerausbildung „kommerzielles Vorfeld“ erfolgt durch die Fahrschule der Flughafen GmbH Kassel gegen Kostenerstattung. Die Flughafen GmbH Kassel garantiert nicht den Erfolg der Ausbildung (kein Werkvertrag). Die Flughafen GmbH Kassel haftet für eine von der Flughafen GmbH Kassel, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für einen von der Flughafen GmbH Kassel, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertretenden sonstigen Schaden. Die Flughafen GmbH Kassel haftet darüber hinaus bei einer fahrlässigen Verletzung einer den Vertragszweck gefährdenden wesentlichen Verpflichtung durch die Flughafen GmbH Kassel, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche grundlegenden Pflichten, die für den Vertragsabschluss des Kunden maßgeblich sind und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen dürfte. Im Übrigen ist bei nur fahrlässiger Pflichtverletzung eine Haftung der Flughafen GmbH Kassel, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

(5) Die Anmeldung zur Fahrerausbildung „Vorfeld“ erfolgt beim Verkehrsleiter vom Dienst der Flughafen GmbH Kassel. Der Ausbildungstermin wird nach Eingang der Anmeldung zwischen der Verkehrsleitung und der entsprechenden Organisationseinheit oder dem Unternehmen vereinbart. Wird der Termin ohne Vorankündigung nicht wahrgenommen, können die entstandenen Verwaltungskosten als Schadenersatz geltend gemacht werden.

(6) Die Fahrberechtigung „F“ für das Vorfeld Allgemeine Luftfahrt und den Heliport setzt eine abgeschlossene Fahrereinweisung voraus.

(7) Voraussetzung für die Anmeldung zur Fahrereinweisung Vorfeld Allgemeine Luftfahrt und den Heliport ist die Berechtigung zum Betreten des Vorfeldes Allgemeine Luftfahrt und den Heliport und der Besitz einer amtlichen Fahrerlaubnis.

(8) Die Fahrereinweisung „F“ für das Vorfeld Allgemeine Luftfahrt und den Heliport erfolgt durch die Fahrschule der Flughafen GmbH Kassel ohne Kostenerstattung.

(9) Die Fahrberechtigung „F“ wird durch die Ausweisverwaltung der Flughafen GmbH Kassel ausgestellt und vom Ausweisdienst durch die Zusatzberechtigung „F“ auf dem Flughafenausweis kenntlich gemacht.

(10) Fahrer ohne Fahrberechtigung „F“ dürfen die Vorfelder und den Heliport nur unter Führung eines Leitfahrzeugs (Follow-me) befahren. Das Leitfahrzeug (Follow-me) ist bei der Kontrollstelle anzufordern.

(11) Zum Erhalt der Fahrberechtigung „F“ ist ein Wiederholungslehrgang in Intervallen von höchstens 24 Monaten nach Abschluss der Erstausbildung erforderlich. Ein Auffrischungslehrgang ist erforderlich, wenn die Berechtigung mindestens an 3 und höchstens an 12 aufeinanderfolgenden Monaten nicht ausgeübt wurde. Bei einer Abwesenheit von mehr als 12 aufeinanderfolgenden Monaten muss eine vollständige Schulung durchgeführt werden. Ein Kompetenzerhaltungslehrgang wird aufgrund von Änderungen im Zusammenhang mit der Fahrberechtigung oder zu befahrenden Bereiche bzw. des Arbeitsumfeldes erforderlich. Außerdem verliert die Fahrberechtigung „F“ ihre Gültigkeit bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sowie bei Entzug der amtlichen Fahrerlaubnis.

(12) Der Verlust der Gültigkeit der Fahrberechtigung „F“ ist unaufgefordert der Ausweisstelle der Flughafen GmbH Kassel mitzuteilen und die Fahrberechtigung „F“ auf dem Flughafenausweis über den Ausweisdienst entfernen zu lassen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die Flughafen GmbH Kassel berechtigt, die Fahrberechtigung „F“ einzuziehen.

(13) Bei einem Wechsel des Arbeitgebers ist die Wiederzulassung der Fahrberechtigung „F“ innerhalb von 12 Monaten auf den neuen Arbeitgeber bei der Fahrerausweisverwaltung der

Flughafen GmbH Kassel möglich, wenn die Fahrberechtigung „F“ für die neue Tätigkeit ebenfalls benötigt wird und die Voraussetzungen gemäß B3.1(2) und B3.1(3) vorliegen.

2.2 Besondere Regelungen zu Fahrgenehmigungen auf dem kommerziellen Vorfeld (Fahrgenehmigungen „rot“)

(1) Eine Fahrgenehmigung „rot“ wird nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- Es muss eine gültige TÜV-HU (amtlich zugelassene Fahrzeuge) oder eine technische Überprüfung (nicht amtlich zugelassene Fahrzeuge) nachgewiesen werden.
- Es muss eine Notwendigkeit zum Befahren des Vorfeldes nachgewiesen werden.
- Die Fahrer müssen im Besitz eines gültigen Flughafenausweises für den kommerziellen Vorfeldbereich und eines Vorfeldführerscheins der Flughafen GmbH Kassel sein.

(2) Die Geltungsdauer der technischen Überprüfung geht aus der Prüfplakette hervor, die nach der Überprüfung innerhalb des Fahrzeugkennzeichens (amtlich zugelassene Fahrzeuge) oder am Fahrzeug (nicht amtlich zugelassene Fahrzeuge) angebracht wird.

(4) Zulassungspflichtige Fahrzeuge benötigen eine KFZ-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme über mindestens 50 Mio. pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadensereignis, bei Personenschäden max. € 8 Mio. je geschädigter Person.

Die Deckung muss ausdrücklich auch das Gelände des Verkehrsflughafens Kassel-Calden einbeziehen.

(5) Für Fahrzeuge mit Fahrgenehmigung „grün“ ist ein Parkplatz auf dem Vorfeld zu mieten, sofern der Halter über keine zum Parken geeigneten Flächen verfügt.

(6) Die Flughafen GmbH Kassel ist berechtigt, die Anzahl der Fahrzeuge zu beschränken und Abstellflächen zuzuweisen. Eine Bestandsverminderung, die sich auf den Flächenbedarf auswirkt, ist der Verkehrsleitung der Flughafen GmbH Kassel zu melden.

(7) Anträge auf Fahrgenehmigung „rot“ für Fahrzeuge mit Sondermaßen und Sonderzubehör (z. B. Rundum-Licht, Überbreite, Kräne) sind zusätzlich an die Flughafen GmbH Kassel Verkehrsleitung Flugbetrieb zu richten.

(8) Wird die Betankung an der Betriebstankstelle auf dem Vorfeld gewünscht, so ist ein formloser Antrag an die Tankdienste zu richten.

(9) Fahrgenehmigungen „rot“ werden für Privatfahrzeuge grundsätzlich nicht erteilt.

(10) Fahrgenehmigungen „rot“ werden für motorgetriebene Zweiradfahrzeuge nicht erteilt, ausgenommen behördliche Dienstfahrzeuge.

(11) Für das ständige Betreiben von nicht-motorgetriebenen Fahrzeugen und von Gerät auf dem Vorfeld des Verkehrsflughafen Kassel-Calden ist ebenfalls die Genehmigung durch die Flughafen GmbH Kassel erforderlich. Nicht-motorgetriebene Fahrzeuge und Gerät sind nach dem gleichen Verfahren an- und abzumelden wie motorgetriebene, selbstfahrenden Fahrzeuge.

3. Besondere Regelungen im Rollfeld

Zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen gemäß Abschnitt B1 sind im Rollfeld nachfolgende besondere Regelungen einzuhalten.

3.1 Besondere Regelungen zu Fahrberechtigungen im Rollfeld (Fahrberechtigung „R“/ Rollfeldführerschein)

(1) Zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen zum Führen von Fahrzeugen ist zum Befahren des Rollfelds die Fahrberechtigung „R“, sowie beim Führen von amtlich zugelassenen Fahrzeugen die amtliche Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse Voraussetzung. Beim Befahren des Rollfelds mit einem nicht amtlich zugelassenen Fahrzeug ist neben der Fahrberechtigung „R“ eine grundsätzliche Eignung (d. h. ein Mindestalter von 18 Jahren und ein gültiger Führerschein – mindestens der Klasse B) Voraussetzung.

(2) Die Fahrberechtigung „R“ für das Rollfeld setzt eine erfolgreich abgeschlossene Fahrerausbildung „Rollfeld“ voraus.

(3) Voraussetzung für die Anmeldung zur Fahrerausbildung „Rollfeld“ ist der Besitz eines gültigen Vorfeldführerscheins grundsätzlich seit mindestens 3 Monaten.

(4) Die Fahrerausbildung „Rollfeld“ erfolgt durch die Fahrschule der Flughafen GmbH Kassel gegen Kostenerstattung. Die Flughafen GmbH Kassel garantiert nicht für den Erfolg der Ausbildung (kein Werkvertrag). Die Flughafen GmbH Kassel haftet für eine von der Flughafen GmbH Kassel, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für einen von der Flughafen GmbH Kassel, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertretenden sonstigen Schaden. Die Flughafen GmbH Kassel haftet darüber hinaus bei einer fahrlässigen Verletzung einer den Vertragszweck gefährdenden wesentlichen Verpflichtung durch die Flughafen GmbH Kassel, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche grundlegenden Pflichten, die für den Vertragsabschluss des Kunden maßgeblich sind und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen dürfte. Im Übrigen ist bei nur fahrlässiger Pflichtverletzung eine Haftung der Flughafen GmbH Kassel, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

(5) Die Anmeldung zur Fahrerausbildung „Rollfeld“ erfolgt bei der Verkehrsleitung Flugbetrieb der Flughafen GmbH Kassel. Der Ausbildungstermin wird nach Eingang der Anmeldung zwischen der Verkehrsleitung und der entsprechenden Organisationseinheit oder dem Unternehmen vereinbart. Wird der Termin ohne Vorankündigung nicht wahrgenommen, können die entstandenen Verwaltungskosten als Schadenersatz geltend gemacht werden.

(6) Die Fahrberechtigung „R“ wird durch den Ausweisdienst der Flughafen GmbH Kassel ausgestellt und durch die Zusatzberechtigung „R“ auf dem Flughafenausweis kenntlich gemacht. Die Fahrberechtigung „R“ beinhaltet die Fahrberechtigung „F“.

(7) Fahrer ohne Fahrberechtigung „R“ dürfen das Rollfeld nur unter Führung eines Leitfahrzeugs (Follow-me) befahren. Das Leitfahrzeug (Follow-me) ist bei der Kontrollstelle zum kommerziellen Vorfeld anzufordern.

(8) Zum Erhalt der Fahrberechtigung „R“ ist ein Wiederholungslehrgang in Intervallen von höchstens 24 Monaten nach Abschluss der Erstausbildung erforderlich. Ein Auffrischungslehrgang ist erforderlich, wenn die Berechtigung mindestens an 3 und höchstens an 12 aufeinanderfolgenden Monaten nicht ausgeübt wurde. Bei einer Abwesenheit von mehr als 12 aufeinanderfolgenden Monaten muss eine vollständige Schulung durchgeführt werden. Ein Kompetenzerhaltungslehrgang wird aufgrund von Änderungen im Zusammenhang mit der Fahrberechtigung oder zu befahrenden Bereiche bzw. des Arbeitsumfeldes erforderlich. Außerdem verliert die Fahrberechtigung „R“ ihre Gültigkeit bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sowie bei Entzug der amtlichen Fahrerlaubnis.

(9) Der Verlust der Gültigkeit der Fahrberechtigung „R“ ist unaufgefordert der Verkehrsleitung Flugbetrieb der Flughafen GmbH Kassel mitzuteilen und die Fahrberechtigung „R“ auf

dem Flughafenausweis über den Ausweisdienst entfernen zu lassen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die Flughafen GmbH Kassel berechtigt, die Fahrberechtigung „R“ einzuziehen.

(10) Bei einem Wechsel des Arbeitgebers ist die Wiederzulassung der Fahrberechtigung „R“ innerhalb von 6 Monaten auf den neuen Arbeitgeber bei der Verkehrsleitung Flugbetrieb der Flughafen GmbH Kassel möglich, wenn die Fahrberechtigung „R“ für die neue Tätigkeit ebenfalls benötigt wird und die Voraussetzungen gemäß B4.1(2) und B4.1(3) vorliegen.

3.2 Besondere Regelungen zu Fahrgenehmigungen im Rollfeld

(1) Fahrzeuge, die auftragsbedingt das Rollfeld befahren, müssen auffällig lackiert oder durch Warnmarkierungen beklebt und beleuchtet sein (eingeschaltetes Rund-um-Licht). Das Rundum-Licht muss gelb oder blau sein. Sofern der Fahrer nicht mit einem mobilen Funkgerät ausgestattet ist, muss das Fahrzeug außerdem über eine Funkausrüstung für den FGK-Funkkreis verfügen. Fahrzeuge ohne Funkausrüstung dürfen das Rollfeld nur in Begleitung eines Leitfahrzeuges (Follow-me) befahren. Der formlose Antrag auf Genehmigung zum Befahren des Rollfeldes ist an die Verkehrsleitung zu richten. Mit der Erteilung der Genehmigung wird außerdem ein verbindliches Funkrufzeichen vergeben.

(2) Fahrgenehmigungen für das Rollfeld werden für Privatfahrzeuge nicht erteilt (ausgenommen gewerblich genutzte Fahrzeuge)

4. Zusätzliche technische Anforderungen

(1) Fahrzeuge müssen in technisch einwandfreiem und betriebssicherem Zustand sein. Halter und Fahrer sind für den betriebs- und verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges verantwortlich, die Anforderungen der CEN sind grundsätzlich zu erfüllen.

(2) Die alleinige Verantwortlichkeit des Halters und Fahrers für die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges wird nicht durch die Flughafen GmbH Kassel berührt. Die Flughafen GmbH Kassel ist insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Grundsätzlich sind folgende technischen Anforderungen zu erfüllen:

- Maximale Fahrzeugbreite: 3,50 m
- Maximale Fahrzeughöhe: 4,00 m
- Die zulässige Höchstlänge von Fahrzeugen und Zügen darf 21 m nicht überschreiten.
- Der Wendekreis der Fahrzeuge sollte so gering wie möglich bemessen sein und darf max. 24 m betragen.
- Fahrzeuge und Züge müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die bei einem Wendekreis von 35 m überstrichene Ringfläche keine größere Breite als 5,0 m hat.
- Fahrzeuge sind für Steigungen auf 7 % auszulegen.
- Fahrzeuge, die dem Transport besonderer Güter dienen (z. B. Tankfahrzeuge), müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen.

- Fest verbundene Tanks, Aufsetztanks und Gefäßbatterien dürfen nur nach einem Baumuster hergestellt sein, welches für die Beförderung der vorgesehenen Güter nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (GGV-SEB/ADR) in der jeweils gültigen Fassung zugelassen ist. Die Ausrüstung der Tankfahrzeuge hat den Forderungen der GGVSEB/ADR zu entsprechen. Andere einschlägige Sicherheitsbestimmungen bleiben unberührt.
- Fahrzeuge und Geräte mit Höhen über 3,10 m haben auf die ausgeschilderte Höhenbeschränkungsangabe zu achten.
- Ausnahmegenehmigungen für bestimmte Fahrzeuge oder Flughafenbereiche können von der Flughafen GmbH Kassel gewährt werden. Sie sind rechtzeitig bei der Verkehrsleitung zu beantragen

(4) Beleuchtung
Es müssen zwei nach vorn wirkende Scheinwerfer für Abblendlicht und Begrenzungslicht vorhanden sein. Zusätzlich dürfen Nebel-, Rückfahr- und Arbeitsscheinwerfer angebracht werden. An der Rückseite müssen zwei Schlussleuchten mit rotem Licht und zwei Bremsleuchten mit rotem oder gelbem Licht, außerdem zwei Rückstrahler angebracht sein. Es müssen Fahrtrichtungsanzeiger so angebracht und beschaffen sein, dass die Anzeige der beabsichtigten Richtungsänderung von anderen Verkehrsteilnehmern deutlich wahrzunehmen ist.

Beim Fahren auf den Flugbetriebsflächen sind Abblendlicht oder Tagfahrleuchten einzuschalten. Bei Eintreten der Dämmerung oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, ist das Abblendlicht einzuschalten.

(5) Kennzeichnung von Fahrzeugen im Rollfeld
Fahrzeuge und andere mobile Objekte, die, mit Ausnahme von Luftfahrzeugen, im Rollfeld betrieben werden, sind gemäß VO (EU) 139/2014 ADR.OPS. B.080 und AMC 1 ADR.OPS.080 Hindernisse, die durch auffällige Farben oder Flaggen zu kennzeichnen sind.

Die am Kassel Airport im Rollfeld operierenden Fahrzeuge sind durch eine auffällige Folienbeklebung zu kennzeichnen, die auf den Seiten des Fahrzeuges gut sichtbar anzubringen sind. Darüber hinaus sind bei Fahrten im Rollfeld gelbe Rundumlichter mitzuführen und bei Tag und Nacht stets einzuschalten.

Im Fall der Kennzeichnung mit retroreflektierenden Folien sind die Vorgaben der StVZO sowie EU-Richtlinien einer Eintragung im Fahrzeugschein durch die KfZ Zulassungsbehörde hinsichtlich Anbau der Beleuchtungseinrichtungen durch den Fahrzeughalter zu beachten.

Von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind durch Begleitfahrzeuge gelotste Fahrzeuge, sofern diese den o.g. Anforderungen der Kennzeichnung entsprechen.

(6) Rufkennzeichen
Nach ADR.OPS.B.026 d) muss der Flugplatzbetreiber einem für den Betrieb auf dem Flugplatz zugelassenen Fahrzeug ein fahrzeugbezogenes Rufzeichen zuweisen, wenn dieses

Fahrzeug mit einem Funkgerät ausgestattet sein muss. Damit sollen ähnliche Rufzeichen und Verwechslungen während des Sprechfunkbetriebes ausgeschlossen werden
.
Am Flughafen Kassel besteht Verpflichtung zum Führen eines Sprechfunkgerätes zum Befahren des Rollfeldes. Die Rufkennzeichen bestehen aus einem Buchstaben sowie einer Identifikationsnummer (z. Bsp. V 1). Der Buchstabe kennzeichnet den Betriebsbereich, in dem das Fahrzeug eingesetzt wird. Danach steht

F für Feuerwehr
V für Verkehrsleitung
T für Technik
B für Bodenverkehrsdienste einschließlich Winterdienstfahrzeuge
S für Flughafensicherheit

Die Rufkennzeichen sind gut sichtbar mit Klebefolie an den entsprechenden Fahrzeugen anzubringen. Eine tabellarische Übersicht der Fahrzeuge mit den zugehörigen Beschriftungen ist in der Flugverkehrskontrollstelle sowie bei den einzelnen Abteilungen hinterlegt.

(7) Bremsen
Es müssen eine Betriebsbremse und eine Feststellbremse, deren Bedienungsvorrichtungen voneinander unabhängig sind, angebracht sein. Zulassungspflichtige Fahrzeuge müssen eine Abbremsung gemäß den Anforderungen der StVZO erreichen. Luftfahrtbodengeräte und Flurförderzeuge müssen eine Abbremsung gemäß den Anforderungen der CEN erreichen.

(8) Fahrgestell
Der Rahmen einschließlich Querträger (bei rahmenlosen Fahrzeugen die Bodengruppe) und die Verbindungen zwischen Fahrgestell und Aufbau dürfen an keiner Stelle geschwächt sein (starke Verrostung, Risse, Brüche, lose Nieten und Schrauben). Das Gleiche gilt für Anhängerkupplungen.

(9) Ladeflächen
Ladeflächen müssen in einwandfreiem Zustand sein, damit Verrutschen, Verlust oder Beschädigung von Gütern vermieden werden.

(10) Lenkung
Es muss eine Lenkvorrichtung vorhanden sein, die ein sicheres und leichtes Lenken des Fahrzeuges gewährleistet.

(11) Motor
Die Zündanlagen von Otto-Motoren müssen funkentstört sein. Auspuffanlagen müssen in einwandfreiem Zustand sein.

(12) Reifen

Die Bereifung muss in einwandfreiem Zustand sein. Luftreifen müssen auf der gesamten Lauffläche eine Mindestprofiltiefe von 1,6 mm haben. Vollgummireifen dürfen nur bis zu der auf dem Reifen markierten Sicherheitskante abgefahren werden. Laufflächen sowie Seitenwände dürfen keine wesentlichen Verletzungen aufweisen.

(13) Rückspiegel
Es müssen ein Außen- und ein Innenspiegel oder zwei Außenspiegeln entsprechend den Erfordernissen angebracht sein.

(14) Schallzeichen
Fahrzeuge müssen eine Vorrichtung für Schallzeichen haben.

(15) Scheibenwischer
Fahrzeuge, die mit geschlossenem Fahrerhaus und/oder mit einer Windschutzscheibe versehen sind, müssen mit mindestens einem selbsttätig wirkenden Scheibenwischer versehen sein.

5. Überwachung der Zulassungsregeln

(1) Für die Überwachung der Einhaltung der Zulassungsregeln in den nicht-öffentlichen Betriebsbereichen und auf den Flugbetriebsflächen des Verkehrsflughafen Kassel-Calden, insbesondere auch des verkehrssicheren Zustandes der eingesetzten Fahrzeuge, ist die Flughafensicherheit zuständig. Sie ist befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Kontrollen von Personen und Fahrzeugen durchzuführen.

(2) Zusätzlich sind auf den Flugbetriebsflächen die Verkehrsleiter vom Dienst für die Überwachung zuständig und befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Kontrollen von Personen und Fahrzeugen durchzuführen.

(3) Den Anweisungen der Flughafen GmbH Kassel ist Folge zu leisten. Den Anordnungen von Personen mit hoheitsrechtlichen Aufgaben ist Folge zu leisten, soweit diese im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten handeln.

(4) Bei Verstößen gegen die Zulassungsregeln ist die Flughafen GmbH Kassel befugt, schriftliche Verkehrshinweise zu erteilen, und die entsprechende Organisationseinheit oder das Unternehmen darüber zu informieren.

(5) Bei wiederholten Verkehrshinweisen kann die Flughafen GmbH Kassel verlangen, dass der Halter den Fahrer bei der Fahrschule der Flughafen GmbH Kassel gegen Kostenerstattung nachschulen lässt oder ihn als Fahrer ablöst.

(6) Bei festgestellten technischen Mängeln an Fahrzeugen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, ist die Flughafen GmbH Kassel berechtigt, das Fahrzeug stillzulegen und gegebenenfalls kostenpflichtig abzuschleppen.

(7) Im Falle schuldhafter Verstöße sind der Flughafen GmbH Kassel die hierdurch entstehenden Verwaltungskosten vom Verursacher zu erstatten. Die Erhebung weitergehender Schadenersatzansprüche wird davon nicht berührt.

(8) Darüber hinaus behält sich die Flughafen GmbH Kassel das Recht vor, entsprechend den Bestimmungen der Flughafen-Benutzungsordnung und der Ausweisordnung die Einwilligung zum Betreiben von Fahrzeugen in den nicht-öffentlichen Betriebsbereichen und auf den Flugbetriebsflächen generell zu widerrufen.

(9) § 29 LuftVG bleibt von den vorstehend genannten Regelungen unberührt.

Anhang

Anhang I Notverfahren bei Fahrten im Rollfeld

1. Orientierungsverlust im Rollfeld

Im Fall eines eingetretenen Orientierungsverlustes ist umgehend die Flugverkehrskontrollstelle über Betriebsfunk zu informieren. Folgendes ist zu übermitteln:

- Rufzeichen des benutzten Fahrzeuges
- die letzte bekannte Position
- beabsichtigtes Ziel der Fahrt
- Mitteilung, dass Orientierungsverlust besteht

2. Ausfall des Fahrzeuges im Rollfeld

Im Fall einer Panne des verwendeten Fahrzeuges und Liegenbleiben im Rollfeld ist unverzüglich die Flugverkehrskontrollstelle über Betriebsfunk zu informieren. Dabei ist folgendes zu übermitteln:

- Rufzeichen des benutzten Fahrzeuges
- Position des Fahrzeuges
- Art der Panne (z. Bsp. Motorausfall
-

Der VvD ist umgehend zu informieren um ggf. Hilfsmaßnahmen einzuleiten und die Sicherung des liegengebliebenen Fahrzeuges durchzuführen und ggf. zu entscheiden, ob Teile des Rollfeldes gesperrt werden müssen.

3. Funkausfall

Bei Ausfall der Funkverbindung oder Störungen im Funkverkehr ist das Rollfeld unverzüglich zu verlassen. Die Flugverkehrskontrollstelle ist umgehend auf geeignete Weise darüber zu informieren (z. Bsp. über andere Teilnehmer oder Telefon Tower oder Verkehrsleitung).
Bei Ausfall des Sprechfunks sind Lichtsignale mit den nachfolgend aufgeführten Bedeutungen zu beachten:

Lichtsignal der Flugplatzkontrolle	Bedeutung
Grünes Blinksignal	Erlaubnis, den Landebereich zu überqueren oder sich auf die Rollbahn zu begeben
Rotes Dauersignal	Stopp
Rotes Blinksignal	Entfernen Sie sich vom Landebereich oder der Rollbahn und achten Sie auf Luftfahrzeuge
Weißes Blinksignal	Verlassen Sie das Rollfeld entsprechend den örtlichen Anweisungen

In Notfällen oder wenn die vorstehend genannten Signale nicht beachtet werden, muss das nachstehend angegebene Signal mit folgender Bedeutung für mit einem Befeuerungssystem ausgestattete Pisten oder Rollbahnen verwendet werden:

Lichtsignal der Flugplatzkontrolle	Bedeutung
Blinkende Pisten- oder Rollbahnbefeuerung	Verlassen Sie die Piste und beachten Sie die vom Tower ausgehenden Lichtsignale“

Anhang II Verhalten in Notfällen

Sofortmaßnahmen bei der Beschädigung von Gefahrgütern

Güter mit unbekannten Inhaltsstoffen/Sonstige Gefahrstoffe	Radioaktive Güter/Infektiöse Substanzen/Giftstoffe
1. Das beschädigte Frachtstück ist ordnungsgemäß zu sichern, andere Personen sind von den Packstücken fernzuhalten. Den betroffenen Bereich im Umkreis von 50 Metern absperren.	1. Den betroffenen Bereich im Umkreis von 50 Metern absperren! Mitarbeiter mit Verdacht auf Kontamination müssen im Bereich der Absperrung, am besten an der Absperrgrenze, verbleiben. Möglichst auf der windzugewandten Seite aufhalten.

2. Inkorporation vermeiden. Es darf nichts gegessen, getrunken und auch nicht geraucht werden.

3. Bei Verletzungen ist – unter Wahrung der Eigensicherung – Erste Hilfe zu leisten.

4. Bitte vermeiden Sie Zugluft durch Schließen der Tore und Lüftungsanlagen.

5. Zur Überwachung des abgesperrten Bereichs muss ein Mitarbeiter abgestellt werden.

6. Bitte rufen Sie die Sicherheitsleitstelle an:

Notruf Feuerwehr 05674 2153 **112**
Sicherheitsleitstelle 05674 2153 **115**

Leiten Sie in allen Fällen folgende Informationen weiter:
- Ihren Namen, Ihre Dienststelle,
- die Anzahl der betroffenen (verletzten oder kontaminierten) Personen,
- die genaue Ortsangabe,

- eine ausreichende Situationsbeschreibung,
- die Bezeichnung des beschädigten Gefahrguts, wenn möglich mit UN-Nummer, Gefahrklasse
- Ihre Telefonnummer (bitte halten Sie sich für Rückfragen in der Nähe des Telefons auf).

7. Bitte halten Sie die Frachtpapiere bereit.

8. Informieren Sie den nächst erreichbaren Vorgesetzten.

9. Warten Sie Maßnahmen und Weisung der Feuerwehr oder der Rettungsdienste ab, und stellen Sie, wenn möglich, einen Mitarbeiter zur Einweisung der Einsatzkräfte ab.

Grundsätzlich gilt es zu beachten, dass bei Beschädigungen von Sendungen der Klassen 2.3 RPG, 6.1 RPB, 6.2 RIS und 7 RRW/RRY/RRE die Feuerwehr zu benachrichtigen ist.

Bei den Gefahrgütern der übrigen Klassen muss die Feuerwehr verständigt werden, wenn die Vermutung besteht, dass Gefahrgut bereits ausgetreten ist oder frei werden kann.

Sollten Sie Fragen oder Probleme haben, die den Umschlag mit gefährlichen Gütern betreffen, wenden Sie sich an die für Ihren Bereich zuständige beauftragte Person.

Natürlich stehen Ihnen auch die Mitarbeiter der

Flughafenfeuerwehr

ebenso der

Strahlenschutz- und Gefahrgutbeauftragte
der Flughafen GmbH Kassel
Telefon: 05674 2153 115

zur Verfügung.

Aktuelle Gefahrgutinformationen können jederzeit bei dem Gefahrgutbeauftragten eingeholt werden.

Anhang III Musterplan

